



Musikverein Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Stand 2.7.2019

Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.

Satzung

Neufassung vom 15.3.2019

„Im Reiche der Töne erblühe das Schöne“

Wahlspruch des Musikverein Wäschenbeuren



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Allgemeines

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Selbstlosigkeit

Mitgliedschaft

- §4 Mitglieder
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Rechte der Mitglieder
- §7 Pflichten der Mitglieder
- §8 Beendigung der Mitgliedschaft
- §9 Mitgliedsbeiträge
- §10 Ehrungen
- §11 Instrumente und Uniformen

Vereinsorgane

- §12 Vereinsorgane
- §13 Hauptversammlung
- §14 Vorstandschaft
- §15 Vereinsausschuss
- §16 Kapellen und Untergruppen

Sonstiges

- §17 Kassenprüfung
- §18 Veranstaltungen
- §19 Musikerheim
- §20 Satzungsänderung
- §21 Vereinsordnungen
- §22 Haftung der Mitglieder
- §23 Datenschutz
- §24 Auflösung
- §25 Inkrafttreten der Satzung



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund einer Diskriminierung wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der am 22. April 1923 in Wäschenbeuren gegründete Musikverein führt den Namen „Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in 73116 Wäschenbeuren.
- 2) Der Verein ist im Amtsgericht Ulm im Vereinsregister unter Nr. 530667 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Ausübung und Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 3) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) instrumentale Aus- und Fortbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - b) Fachliche und überfachliche Jugendpflege und Jugendarbeit der eigenen Jugendlichen,
 - c) regelmäßige Übungsstunden,
 - d) Veranstaltung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen,
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - f) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes, seiner Unterverbände und Vereine,
 - g) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - h) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs und
 - i) Regelmäßige Treffen der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Vereins.
- 4) Der Verein wird unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikerverbände.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. 2 erfüllen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile bzw. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Mitglieder des Vereinsausschusses und andere Mitarbeiter der Verwaltung können Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Als aktive Mitglieder gelten Personen in musikalischer Ausbildung, Jugendliche ab Eintritt in eine aktive Kapelle, Musiker, Vereinsausschussmitglieder, Dirigenten und Vizedirigenten der Kapellen des Vereins.
- 3) Mitglieder ohne Status nach Abs. 2 und 4 gelten als fördernde Mitglieder.
- 4) Ehrenmitglied ist, wer nach §10 Ehrungen dazu ernannt wurde.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen werden, die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Hauptversammlung bestätigt die Mitgliedschaft.
- 3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Für alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss jeweils mindestens 1 Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied im Musikverein sein.

§6 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive Wahlrecht. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.
- 2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung zu stellen. Die Antragsfristen regelt §13 Hauptversammlung.
- 3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
- 4) Alle Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins, zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen, zu besuchen.
- 5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- 2) Die Mitglieder sind zur Beachtung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Anordnungen verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- 4) Die aktiven Mitglieder, Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.
- 5) Für alle Mitglieder ist das Jugendschutzrecht bindend.
- 6) Die Teilnahme an der Hauptversammlung sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.
- 3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, die aus einer Mitgliedschaft resultieren.
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Gebühren. Vereinseigentum ist innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu geben oder wertmäßig abzugelten.
- 5) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins,
 - b) bei erheblicher Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) bei Nichtbeachtung der Satzung des Blasmusikverbandes Baden Württemberg e.V. oder
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde bzw. die Abbuchung nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- 6) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsausschusses. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er hat das Recht, vorher zu den Ausschließungsgründen gehört zu werden. Der Betroffene hat das Recht gegen einen solchen Beschluss innerhalb von 2 Wochen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
- 7) Der Status eines aktiven Mitglieds geht durch den Austritt aus den unter §4 Abs. 2 aufgeführten Organen verloren.
- 8) Mit dem Ausscheiden als aktives Mitglied geht die Mitgliedschaft im Verein nicht verloren. Aktive Mitglieder werden zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fördernde Mitglieder, wenn sie nicht gleichzeitig aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden.
- 9) Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.

§9 Mitgliedsbeiträge

- 1) Alle Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Beitragsordnung kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



§10 Ehrungen

- 1) Alle Regelungen zu Ehrungen und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden in einer Ehrungsordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Ehrungsordnung kann nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§11 Instrumente und Uniformen

- 1) Alle Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten und Uniformen, deren Rückgabe, etc. werden in einer Instrumenten- und Uniformordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Instrumenten- und Uniformordnung wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen und muss bei der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- 3) Vom Vereinsausschuss wird ein Instrumentenwart und Uniformwart bestellt. Die Rechte und Aufgaben von Instrumentenwart und Uniformwart werden in der Instrumenten- und Uniformordnung festgelegt.

§12 Vereinsorgane

- 1) Vereinsorgane sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) die Vorstandschaft und
 - c) der Vereinsausschuss.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beschlussfassung, die ihnen selbst oder unmittelbaren Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern) Vor- oder Nachteile erbringen, nicht mitwirken.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift zu Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses ist bei der nächsten Sitzung der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses zu genehmigen.

§13 Hauptversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Hauptversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Die Hauptversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern zusammen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.



- 2) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß bekannt gegeben bzw. einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Sie wird von der Vorstandschaft durch Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wäschenbeuren und zusätzlich über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- 4) Die außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung
 - a) auf Beschluss der Vorstandschaft,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder
 - c) wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft oder des Vereinsausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind

Die Einberufung wird von der Vorstandschaft durchgeführt. Wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, wird die Einberufung durch den Vereinsausschuss durchgeführt.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde, durch Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder per Brief oder E-Mail oder über die Internetseite des Vereins.

- 5) Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher durch Bekanntmachung des Termins und einer voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen werden. Innerhalb von 2 Wochen nach der ersten Bekanntmachung können Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft gestellt werden. Weicht die endgültige Tagesordnung von der voraus-sichtlichen Tagesordnung ab, muss mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung die endgültige Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 6) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.
- 7) Die Hauptversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht per Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Hauptversammlung ist unter anderem zuständig für

 - d) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - e) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) die Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
 - g) die Wahl der Vorstandschaft, der Beisitzer des Vereins im Vereinsausschuss und der Kassenprüfer,
 - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - i) den Beschluss von Ausgaben, die die Obergrenze, bis zu der der Vereinsausschuss entscheiden darf, übersteigen,



- j) den Beschluss zur Aufnahme von Darlehen und Erwerb bzw. Verkauf von Immobilien,
 - k) die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die von der Vorstandschaft zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) die Beschlussfassung über rechtzeitig stillgelegte Anträge,
 - n) die Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern,
 - o) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern, sofern Berufung vorliegt,
 - p) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und
 - q) die Auflösung des Vereins
- 8) Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch den Vereinsausschuss bestimmten Mitglied des Vereinsausschusses.
- 9) Das Protokoll der letzten Hauptversammlung ist in der Hauptversammlung auszulegen.
- 10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 12) Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- 13) Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen, bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
- 14) Die Wahlen werden von einem vorab zu wählenden Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern.
- 15) Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 16) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt möglichst im Wechsel für jeweils 2 Jahre. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben bis zur turnusgemäßen Hauptversammlung im Amt.
- 17) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle von zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 18) Damit die Wahl wirksam wird, müssen die Gewählten die Annahme der Wahl erklären. Im Falle der Abwesenheit muss die Annahme der Wahl vorab schriftlich erklärt werden.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§14 Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstandschaft gehören an
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 3. Vorsitzende,
 - d) der Kassier und
 - e) der Schriftführer
- 3) Der 1. und 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses. Er sorgt für die Durchführung deren Beschlüsse. Er kann über Zahlungen bis zu einer vom Vereinsausschuss festzulegenden Obergrenze im Einzelfall ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses verfügen.
- 5) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind gegenüber dem Verein verpflichtet, den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu vertreten und somit das Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auszuüben.
- 6) Der 3. Vorsitzende ist kraft seines Amtes gleichzeitig Wirtschaftsführer. Er ist verantwortlich für den gesamten Wirtschaftsbetrieb sowie für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Der Wirtschaftsführer kann zu seiner Unterstützung einen Wirtschaftsausschuss einsetzen.
- 7) Der Kassier trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten, wenn die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten worden sind und
 - c) Sämtliche Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen.

Der Kassier hat alle Einnahmen und Ausgaben in das Kassenbuch aufzunehmen und zu belegen.

Zum Ende des Geschäftsjahres ist vom Kassier ein Jahresabschluss zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist mit den Buchungsunterlagen den Kassenprüfern vorzulegen.

Der Vereinsausschuss kann dem Kassier im Einzelfall zu dessen Entlastung Unterkassiere zuordnen.
- 8) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit der Schriftverkehr nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt wird oder in den allgemeinen Geschäftsbereich der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder fällt. Er führt die Protokolle in den Hauptversammlungen, den Vorstandschafts- und Vereinsausschuss-Sitzungen.



- 9) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder der Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.
- 10) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss umgehend mit einer Frist von 1 Monat eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.

§15 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Hauptversammlung oder die Vorstandschaft zu entscheiden hat.
- 2) Der Vereinsausschuss tagt im Allgemeinen nichtöffentlich. Auf Beschluss des Vereinsausschusses können die Sitzungen teilweise öffentlich durchgeführt werden.
- 3) Der Vereinsausschuss wird durch die Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 6 Vereinsausschussmitgliedern einberufen.
- 4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 5) Die Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein Ausschussmitglied dies verlangt.
- 6) Der Vereinsausschuss hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge bis zu einer von der Hauptversammlung festzulegenden Obergrenze im Interesse des Vereins zu verausgaben. Dabei dürfen keine Schulden gemacht werden. Ausgaben über dieser Obergrenze und der Erwerb von Immobilien können nur von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 7) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Kapellenvorstand und stellvertretenden Kapellenvorstand (Kapellenleitung),
 - h) dem Jugendleiter und stellvertretenden Jugendleiter (Jugendleitung),
 - i) den Leitern der vorhandenen Untergruppen,
 - j) den Dirigenten der Musikkapellen,
 - k) dem Hausmeister des Musikerheims,



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

- l) 5 Beisitzer des Vereins und
- m) 4 Beisitzer der Musikkapelle
- 8) Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen und bei den Abstimmungen und Wahlen mit abzustimmen.
Sie werden jedoch bei der Festlegung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt.
- 9) Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses können andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzugezogen werden.
- 10) Die Vorsitzenden, der Kassier, der Schriftführer und die Beisitzer des Vereins werden im Wechsel auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
- 11) Der Vereinsausschuss wählt den Pressewart, die Jugendleitung, den Leiter der Musikalischen Früherziehung (Musikakademie) und den Hausmeister des Musikerheims jeweils auf 2 Jahre. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 12) Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes Ausschussmitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen, bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
- 13) Der Vereinsausschuss bestellt einen EDV-Beauftragten, der für die Mitgliederverwaltung des Vereins verantwortlich ist.
- 14) Der Vereinsausschuss bestellt einen Internet-Beauftragten, der für den Internet-Auftritt des Vereins verantwortlich ist.
- 15) Die Kapellenleitung und die Beisitzer der Musikkapelle werden von der Musikkapelle im Wechsel jeweils auf 2 Jahre gewählt.
Die Leiter der Untergruppen werden von den Untergruppen jeweils auf 2 Jahre gewählt.
- 16) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Hauptversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.
- 17) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vereinsausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, muss umgehend mit einer Frist von 1 Monat eine außerordentliche Hauptversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einberufen werden.
- 18) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses führt seinen Geschäftsbereich nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane selbständig und eigenverantwortlich.
- 19) Der Vereinsausschuss bestellt, im Einvernehmen mit den Mitgliedern der aktiven Kapellen, die Dirigenten.
- 20) Für alle Aufgabenbereiche und Ämter im Verein, der Vorstandschaft und im Vereinsausschuss muss ein Tätigkeitsprofil erstellt und an sich ändernde Anforderungen angepasst werden.



Musikverein

Wäschenbeuren

Gegründet 1923

§16 Kapellen und Untergruppen

- 1) Die Kapellen sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verein durch gute Leistungen und ordentliches Auftreten stets würdig zu zeigen.
- 2) Die Kapellen sind verpflichtet, eine eigene Geschäftsordnung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung ist vom Vereinsausschuss zu verabschieden.
- 3) Aktuell bestehen zusätzlich zu den Kapellen folgende Untergruppen: Musikalische Früherziehung (Musikakademie) und Freundeskreis.
- 4) Bei Bedarf können weitere Untergruppen gebildet werden.
- 5) Alle Untergruppen bestimmen einen Leiter, der die Untergruppe im Vereinsausschuss vertritt.

§17 Kassenprüfung

- 1) Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben.
- 2) Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.
- 3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben.
- 4) Aufgrund eines Vorstandschäftsbeschlusses oder Beschluss des Vereinsausschusses kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden

§18 Veranstaltungen

- 1) Bei Veranstaltungen des Vereins oder der Kapellen sind die Eintrittsgelder so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen decken. Etwaige Gewinne müssen satzungsgemäß verwendet werden.

§19 Musikerheim

- 1) Das Musikerheim stellt für den Musikverein das größte Vereinsvermögen dar und muss deshalb immer gepflegt und gut Instand gehalten werden.
- 2) Für das Musikerheim muss vom Vereinsausschuss eine Hausordnung und bei Vermietung des Musikerheims ein Mietvertrag aufgestellt werden.
- 3) Für das Musikerheim wird vom Vereinsausschuss ein Hausmeister bestellt, der sich um den Innen- und Außenbereich des Musikerheims kümmert.



§20 Satzungsänderung

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft gestellt werden. Die Antragsfristen regelt §13 Hauptversammlung.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
- 3) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext vergleichend von allen Mitgliedern ab dem Zeitpunkt der Einladung eingesehen werden konnte (z.B. auf der Vereinsseite im Internet oder bei der Vorstandschaft).

§21 Vereinsordnungen

- 1) Zur Regelung der Geschäfte, die nicht durch die Satzung geregelt werden, werden Vereinsordnungen erstellt. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
 - b) Ehrenordnung: Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen für die Ehrungen und die Angaben über ihre Durchführung.
 - c) Instrumenten- und Uniformordnung: Enthält Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten und Uniformen, deren Rückgabe, etc.
 - d) Datenschutzordnung: Enthält alle Bestimmungen zum Datenschutz.
- 2) Weitere Vereinsordnungen können vom Vereinsausschuss erstellt werden und sind in der darauffolgenden Hauptversammlung zu erläutern.
- 3) Alle Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Geschäftsjahr geändert werden.
- 4) Vom Vereinsausschuss beschlossene Änderungen von Vereinsordnungen sind in der darauffolgenden Hauptversammlung zu erläutern.
- 5) Alle aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und sind jederzeit bei der Vorstandschaft einsehbar.

§22 Haftung der Mitglieder

- 1) Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- 2) Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins insbesondere bezüglich grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.



§23 Datenschutz

- 1) Alle Regelungen zum Datenschutz werden in einer Datenschutzordnung festgelegt.
- 2) Eine Änderung der Datenschutzordnung wird vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen und muss bei der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

§24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde und keine anderen Beschlüsse fasst.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wäschenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.
- 3) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§25 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Durch die vorstehende, in der ordentlichen Hauptversammlung am 15.3.2019 beschlossene Neufassung der Satzung erlischt die von der ordentlichen Hauptversammlung am 27.1.1995 verabschiedete Fassung der Satzung.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Musikverein 1923 Wäschenbeuren e.V.